

# BMW Group

**Corporate Governance Kodex.**  
Grundsätze der Unternehmensführung.



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Aktionäre und Hauptversammlung der BMW AG</b>	<b>5</b>
1.1 Aktionäre der BMW AG	5
1.2 Hauptversammlung der BMW AG	5
1.3 Einladung zur Hauptversammlung der BMW AG, Stimmrechtsvertreter für Aktionäre	6
<b>2. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG</b>	<b>6</b>
<b>3. Vorstand der BMW AG</b>	<b>8</b>
3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
3.2 Zusammensetzung des Vorstands und Vergütung	8
3.3 Interessenkonflikte	10
<b>4. Aufsichtsrat der BMW AG</b>	<b>10</b>
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	10
4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
4.3 Bildung von Ausschüssen	11
4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung	12
4.5 Interessenkonflikte	13
4.6 Effizienzprüfung	14
<b>5. Transparenz</b>	<b>14</b>
<b>6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b>	<b>15</b>
6.1 Rechnungslegung	15
6.2 Abschlussprüfung	16

## **Einleitung**

### **Grundlegende Angaben zur BMW Group**

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft – abgekürzt BMW AG oder im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt mit ihren Konzerngesellschaften. Die BMW AG wurde im Jahre 1916 gegründet. Sie hat ihren Sitz in München und ist bei dem Amtsgericht München (Registergericht) unter der Nummer HRB 42243 registriert. Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Herstellung und der Vertrieb von Motoren und allen damit ausgestatteten Fahrzeugen.

Als Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz hat die BMW AG drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG, die auf der Internetseite der BMW Group im Volltext veröffentlicht ist. Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er – im Rahmen eines dualen Führungssystems – vom Aufsichtsrat beraten und überwacht. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie, falls ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Gemäß den Regelungen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes besteht der Aufsichtsrat der BMW AG jeweils aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn von den Mitarbeitern gewählten Vertretern der Arbeitnehmer.

Aktien der BMW AG sind u.a. im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Segment Prime Standard, notiert. Die Aktien sind Inhaberaktien mit einem Nennwert von 1 Euro.

### **Deutscher Corporate Governance Kodex**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde von der zu diesem Zweck eingesetzten Regierungskommission erstmals am 26. Februar 2002 vorgelegt und zuletzt in der Fassung vom 18. Juni 2009 aktualisiert. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Organisation deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex fördert das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Publikumsgesellschaften.

## **Der Corporate Governance Kodex für die BMW Group**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft erstmals am 3. Dezember 2002 in enger Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex einen für die BMW Group gültigen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Er beschreibt - wie der Deutsche Corporate Governance Kodex - wesentliche gesetzliche Rahmenbestimmungen und darüber hinaus gehende Prinzipien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung bei der BMW Group. Ziel ist es, den Aktionären und sonstigen Stakeholdern ein umfassendes und abgeschlossenes Dokument zu der bei der BMW Group praktizierten Corporate Governance zur Verfügung zu stellen. Der Corporate Governance Kodex für die BMW Group wird in der Regel jährlich überprüft und im Hinblick auf neuere Entwicklungen, insbesondere Gesetzesänderungen und neue Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex überarbeitet.

## **1. Aktionäre und Hauptversammlung der BMW AG**

### **1.1 Aktionäre der BMW AG**

Die Stamm- und Vorzugsaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr.

Jede Stammaktie der BMW AG gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts in der Hauptversammlung die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind nach der Satzung mit einem Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet.

### **1.2 Hauptversammlung der BMW AG**

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, wie z. B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.

Jeder, der die in Gesetz und Satzung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen in Bezug auf die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis des Aktienbesitzes erfüllt, ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Tagesordnungspunkten zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Dabei wird er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet sein sollte.

### 1.3 Einladung zur Hauptversammlung der BMW AG, Stimmrechtsvertreter für Aktionäre

Die Hauptversammlung der Aktionäre wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals erreichen, sind nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt, die Einberufung der Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

Die Erweiterung der Tagesordnung können bei Beachtung der gesetzlichen Formalien auch diejenigen Aktionäre verlangen, deren Anteile zusammen den Nennwert von 500.000 € erreichen.

Der Vorstand wird die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internet-Seite der BMW Group ([www.bmwgroup.com](http://www.bmwgroup.com)) zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

Die BMW AG wird allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Die BMW AG wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung wird die BMW AG die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand wird für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser wird auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden wird im Internet übertragen.

## 2. **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand führt die Geschäfte und trägt die unternehmerische Verantwortung. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die von grundlegender strategischer Bedeutung sind.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der BMW AG informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat der BMW AG hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion in Vorstand und Aufsichtsrat sowie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Soweit Organmitglieder Mitarbeiter einschalten, stellen sie sicher, dass diese die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vor.

Der Aufsichtsrat der BMW AG tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

Bei einem Übernahmeangebot werden Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand wird nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat dem Wohl der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet.

In angezeigten Fällen wird der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der BMW AG gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen

durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Im Rahmen einer D&O Versicherung sind für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands jeweils angemessene Selbstbehalte vereinbart. Die ab dem 01.07.2010 für bestehende Versicherungsverträge maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zur Höhe des Selbstbehalts von Mitgliedern des Vorstands werden beachtet werden.

Die Gewährung von Krediten der BMW AG oder Konzerngesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens, Corporate Governance Bericht. Dieser ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Gesellschaft wird jede Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

### **3. Vorstand der BMW AG**

#### **3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Geltungsbereichs auf deren konzernweite Beachtung hin (Compliance).

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

#### **3.2 Zusammensetzung des Vorstands und Vergütung**

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit im Vorstand,

insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.

Das Aufsichtsratsplenum setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands fest und beschließt und überprüft regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Bezügen bei Konzerngesellschaften auf Grund von Leistungskriterien festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, die Bewertung seiner Mandatsausübung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der BMW Group sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.

Sollte vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen werden, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder umfassen fixe und variable Bestandteile. Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die variablen Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und bei ihrer Ausgestaltung sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Für die variablen Vergütungsteile werden anspruchsvolle, relevante Parameter zugrundegelegt. Erfolgsziele und Parameter werden nicht nachträglich geändert. Es sind für alle Vorstandsmitglieder Obergrenzen vereinbart. Ferner achtet der Aufsichtsrat darauf, dass sämtliche Vergütungsteile für sich und insgesamt angemessen sind und nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Es bestehen weder vertragliche Abfindungszusagen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund noch Zusagen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (change of control).

Das Vergütungssystem wird auf der Internetseite der BMW Group und im Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts im Geschäftsbericht in allgemein verständlicher Form erläutert.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung in ei-

nem Vergütungsbericht ausgewiesen, der auch das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert. Gleiches gilt in Bezug auf Zusagen auf Leistungen für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied, die gewährt oder während des Geschäftsjahres geändert worden sind.

### 3.3 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder der BMW AG unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BMW Group einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstandsmitglieder werden Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

## 4. **Aufsichtsrat der BMW AG**

### 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der BMW Group regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW Group eingebunden.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen (Personalausschuss), der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung behandelt.

Bei Erstbestellungen ist die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der BMW AG ist festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

#### 4.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Personalausschusses, der die Vorstandsverträge behandelt, des Präsidiums, welches u.a. die Aufsichtsratssitzungen vorbereitet, sowie des Nominierungsausschusses, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Aktionäre vorschlägt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat jedoch nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der BMW Group. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der BMW Group von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

#### 4.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der BMW AG hat gemäß den spezifischen Gegebenheiten der BMW Group fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit.

Neben dem gesetzlich festgelegten Vermittlungsausschuss hat der Aufsichtsrat auch einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems, Revisionssystems und der Compliance, der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung und Einhaltung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Der Aufsichtsrat hat ferner einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Aktionäre vorschlägt.

#### 4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei wird auch auf die internationale Tätigkeit der BMW Group, potenzielle Interessenkonflikte, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt geachtet.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat der BMW AG eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BMW Group oder dem Vorstand der BMW AG steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der BMW Group aus.

Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds wird bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.

Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In dem zuletzt genannten Fall gilt ein Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz als eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats der BMW AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, werden sie nicht mehr als drei weitere konzernexterne Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Die in der Satzung festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der BMW AG trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der BMW Group Rechnung. Dabei sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat einschließlich des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Sie wird im Corporate Governance Bericht individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen angegeben.

Im Geschäftsbericht wird vermerkt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat.

#### 4.5 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds werden zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds der BMW AG mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats.

#### 4.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat der BMW AG überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

### 5. **Transparenz**

Der Vorstand der BMW AG wird Insiderinformationen, die die BMW AG unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.

Sobald der BMW AG bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.

Die BMW AG behandelt die Aktionäre bei Informationen gleich. Die BMW AG wird den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger nutzt die BMW AG geeignete Kommunikationsmedien wie das Internet.

Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, werden auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben.

Erwerb oder Veräußerung von Aktien der BMW AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen werden von diesen unverzüglich der BMW AG mitgeteilt, die diese Informationen unverzüglich veröffentlicht. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte dieses Personenkreises, deren Gesamtsumme im Kalenderjahr EUR 5.000 erreicht.

Der Besitz von BMW Aktien oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird im Corporate Governance Bericht dann angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der BMW AG ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der BMW AG ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanz- bzw. Quartalsberichte) sowie der Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorauslauf publiziert.

Von der BMW AG veröffentlichte Informationen über die BMW Group sind auch über die Internetseite der Gesellschaft in übersichtlicher Form zugänglich. Veröffentlichungen erfolgen auch in englischer Sprache.

## **6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **6.1 Rechnungslegung**

Aktionäre und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch Zwischenfinanzberichte (Halbjahresfinanzbericht, Quartalsberichte) unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsberichte werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden weiterhin Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Die Halbjahres- und weiteren Quartalsfinanzberichte werden vor ihrer Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert. Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement). Der Konzernabschluss ist binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sind binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Im Corporate Governance Bericht werden konkrete Angaben über wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gemacht, sofern die Gesellschaft solche einsetzt.

Die BMW AG veröffentlicht eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Im Konzernabschluss werden gegebenenfalls Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.

## 6.2 Abschlussprüfung

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die Erklärung sich auch darauf erstreckt, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, trifft mit ihm die Honorarvereinbarung und verpflichtet den Abschlussprüfer, über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

München, im Dezember 2009

### **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft**

Prof. Dr.-Ing. Joachim Milberg  
Für den Aufsichtsrat

Dr.-Ing. Norbert Reithofer  
Für den Vorstand